

Gesetzliche Regelung der Tandembetreuung - Stärkung des Ehrenamts

1. Bedeutung der Tandembetreuung

Weniger als die Hälfte aller geführten Betreuungen werden noch von ehrenamtlichen Betreuern übernommen, wobei ein Großteil hiervon Angehörige sind. Gerade diese sind mit der oft plötzlichen Übernahme der Betreuung zunächst überfordert. Hierdurch werden Viele von der Übernahme einer Betreuung abgehalten. Diesem könnte entgegengewirkt werden, indem ein Verein/Vereinsbetreuer einen ehrenamtlichen Betreuer zu Beginn der Betreuung für einen gewissen Zeitraum unterstützt, bis dieser in der Lage ist, die Betreuung selbständig zu führen (Tandembetreuung). Diese Idee ist nicht neu. Von 2009 bis 2011 wurde initiiert u.a. durch das hessische Ministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit der Universität Kassel das Projekt „Betreuung im Tandem“ durchgeführt und evaluiert. Die Ergebnisse waren sehr positiv (vgl. Abschlussbericht der Universität Kassel, Evaluation des Projekts BiT, S. 109 f.):

2. Unzureichende Umsetzungsmöglichkeit der Tandembetreuung nach geltendem Recht

Ausdrücklich geregelt ist das Tandemmodell im Gesetz bisher nicht. Es besteht zwar die Möglichkeit, einen professionellen und einen ehrenamtlichen Betreuer für einen Betreuten nebeneinander zu bestellen. Voraussetzung ist aber, dass die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. Dieses mag im Einzelfall zutreffen, etwa wenn andernfalls eine dem Betreuten nahestehende Person, nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen. Regelmäßig dient das Tandem-Modell aber in erster Linie dem Erlernen der Betreuung durch den ehrenamtlichen Betreuer.

3. Vorschlag für eine gesetzliche Regelung der Tandembetreuung (4 Stufen Modell):

Vorgeschlagen wird ein regelmäßig auf ein Jahr befristetes 4 Stufen Modell, was wie folgt ausgestaltet sein könnte:

Grundsätzliche Ausgestaltung des 4 Stufen Modells

Dem ehrenamtlichen Betreuer wird zu Beginn ein professioneller Betreuer zur Seite gestellt. Voraussetzung ist, dass der ehrenamtliche Betreuer zustimmt und die Tandembetreuung nicht dem Wohl des Betreuten widerspricht. Die Betreuung sollte grds. gemeinschaftlich geführt werden. Einzelne Aufgabenkreise, deren Übernahme sich der ehrenamtliche Betreuer alleine zutraut, könnten auf ihn zur alleinigen Wahrnehmung übertragen werden. Hingegen sollte eine alleinige Wahrnehmung durch den professionellen Betreuer nur im Ausnahmefall möglich sein. Andernfalls bestünde die

Gefahr, dass der ehrenamtliche Betreuer nicht von den Erfahrungen des professionellen Betreuers profitiert.

1. Stufe – erster bis dritter Monat – Ehrenamtler ist Beifahrer

Die erste Stufe beginnt mit einem Anfangsgespräch der Betreuer. Hierbei werden der Umfang, die Ziele der Betreuung, die Aufteilung der Arbeit, die Unterstützungsmöglichkeiten durch den Berufsbetreuer sowie etwaige Fragen des Ehrenamtlers besprochen. Um einen Anreiz für den professionellen Betreuer zu schaffen, in die Tandembetreuung einzusteigen und um den in der Anfangsphase erhöhten Mehraufwand für die Anlernung des ehrenamtlichen Betreuers zu kompensieren, könnte dem Vereinsbetreuer in den ersten drei Monaten mehr als der Regelsatz vergütet werden.

2. Stufe – vierter bis sechster Monat – Fahren mit Stützrädern

Das zweite Quartal beginnt mit einem Quartalsgespräch. Hierbei sollten der bisherige Verlauf der Betreuung, anstehende Entscheidungen sowie etwaige Fragen des Ehrenamtlers erörtert werden. Weiterhin sollte besprochen werden, in welchen Aufgabenkreisen der Ehrenamtler sich die Führung der Betreuung alleine zutraut. In diesem Fall sollte beim Bereuungsgericht auf eine entsprechende Übertragung hingewirkt werden.

3. Stufe - sechster bis zwölfter Monat – selbständig Fahren

Das dritte Quartal beginnt mit einem weiteren Quartalsgespräch. Zum Ende des 12. Monats soll ein Abschlussgespräch zwischen Ehrenamtler und Berufsbetreuer stattfinden. Der Verlauf der gemeinsamen Betreuung, der Lernerfolg des Ehrenamtlers, noch anstehende Entscheidungen oder Berichte an das Gericht sollen erörtert werden. Zudem soll entschieden werden, ob die Betreuung von dem Betreuten alleine weitergeführt werden kann. In diesem Fall ist Entsprechendes bei dem Bereuungsgericht anzuregen.

4. Stufe – nach dem zwölften Monat – freihändig Fahren

Geht nach dem 14. Monat keine entsprechende Anregung bei dem Bereuungsgericht ein, hört das Gericht die Beteiligten an. Ist danach der Ehrenamtler in der Lage, die Betreuung vollständig alleine zu führen, wird die Betreuung auf ihn übertragen. Ist der ehrenamtliche Betreuer nicht in der Lage die Betreuung selbständig zu führen, kann es gleichwohl sinnvoll sein, die Tandembetreuung weiterzuführen. Ist dieses der Fall, wird die Tandembetreuung weitergeführt und es findet eine erneute Überprüfung z.B. nach einem Jahr statt.